

Das Steuerabkommen zwischen Österreich und der Schweiz

Am 13.4.2012 haben die Finanzministerinnen der Schweiz und Österreich ein Steuerabkommen unterzeichnet, welches – ähnlich den mit Großbritannien und Deutschland abgeschlossenen Abkommen – die steuerliche Regularisierung (abgaben- und finanzstrafrechtliche Gesamtbereinigung) von in der Vergangenheit unversteuert gebliebenen Vermögenswerten zum Gegenstand hat. Daneben sollen zukünftige Kapitalerträge einer jährlichen Abgeltungssteuer unterworfen werden. Dieses Abkommen soll ab 1.1.2013 gültig sein. Während das Abkommen auf österreichischer Seite sowohl vom Nationalrat als auch vom Bundesrat beschlossen wurde, könnte das In-Kraft-Treten noch vom Ausgang einer Volksbefragung in der Schweiz abhängig gemacht werden.

Die zentralen Aspekte des Abkommens sind im Folgenden dargestellt:

1. Wer ist vom Steuerabkommen mit der Schweiz betroffen?

Vom Abkommen betroffen sind alle natürlichen Personen, die in Österreich ansässig sind (d.h. in Österreich ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben) und am 1.1.2013 bei einer Schweizer Bank über ein Konto oder Depot verfügen bzw. Nutzungsberechtigte der auf dem Konto oder Depot verbuchten Vermögenswerte sind. Privatstiftungen, Personen-/Kapitalgesellschaften und sonstige Körperschaften und Vereine sind nicht betroffen.

2. Welche Steuern sind umfasst?

Die Regularisierung der Vergangenheit umfasst die Einkommensteuer, Umsatzsteuer sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuer (bis 1.8.2008). Die von schweizerischen Banken zukünftig eingehobene Quellensteuer ist der österreichischen Kapitalertragsteuer nachempfunden und wird auf Kapitalerträge erhoben.

3. Regularisierung der Vergangenheit

Vom Steuerabkommen betroffene Personen, die sowohl am 31.12.2010 als auch am 1.1.2013 ein Konto oder Depot bei einer Schweizer Bank besitzen, stehen ab 1.1.2013 bis 31.5.2013 folgende zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Leistung einer anonymen Abgeltungssteuer

Entscheidet sich der betroffene Bankkunde auf (verpflichtend vorgesehene) Information seines schweizerischen Bankinstitutes hin für diese Alternative, kommt es seitens der Bank zu einer Pauschalbesteuerung. Bei Stillschweigen des betreffenden Bankkunden kommt ebenfalls diese pauschale Abgeltung zur Anwendung. Die Schweizer Bank zieht dabei dem österreichischen Kunden einen Pauschalbetrag an Steuer ab und leitet diesen (über die Schweizer Steuerverwaltung) an den österreichischen Fiskus weiter. Mit der Überweisung ist die Steuerpflicht abgegolten und diese wirkt ebenfalls strafbefreiend. Für eine solche

strafbefreiende Wirkung ist insbesondere Voraussetzung, dass eine etwaige (Finanz-)Straftat vor dem 13.4.2012 noch nicht entdeckt wurde.

Der Steuersatz für die Pauschalbesteuerung liegt grundsätzlich zwischen 15 % und 30 %, wobei der zur Anwendung kommende Satz primär von der Entwicklung des Kontostandes abhängig ist. Fällt die betroffene Person unter den Höchststeuersatz von 30 % und ist gleichzeitig der Konto-/Depotstand am 31.12.2010 (oder 31.12.2012) höher als 2 Mio. Euro, erhöht sich der Steuersatz auf bis zu 38 %.

b. Vornahme einer freiwilligen Meldung

Der österreichische Anleger kann sich alternativ für die Offenlegung seiner Vermögenswerte an die österreichische Finanzverwaltung entscheiden (zB wenn kein „Schwarzgeld“ vorliegt). In einem solchen Fall werden die Kontodaten der betroffenen Person über den Umweg der Schweizer Steuerverwaltung an die österreichische Finanzverwaltung weitergeleitet. Diese „freiwillige Meldung“ gilt als strafbefreiende Selbstanzeige.

Betroffene Personen, welche Ihr Schweizer Konto zwischen dem 13.4.2012 und 1.1.2013 auflösen und ihr Vermögen aus der Schweiz abziehen können keine Straffreiheit für sich in Anspruch nehmen und müssen – im Entdeckungsfall – mit finanzstrafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

4. Anonyme Abgeltungssteuer – Regelung für zukünftige Kapitalerträge

Ähnlich den österreichischen Kreditinstituten werden schweizerische Banken ab 1.1.2013 eine Steuer iHv. 25 % auf Zinserträge, Dividenden, Erträge aus sonstigen Finanzinstrumenten, etc. erheben. Mit dem Abzug dieser Abgeltungssteuer ist – analog zur österreichischen Kapitalertragsteuer – Endbesteuerungswirkung verbunden.